

Elektronisches Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel

III. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Isenbüttel am 14.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen auf den Friedhöfen der
Samtgemeinde Isenbüttel 18

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH

Haushaltssatzung der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2024 18

C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL

F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Bekanntmachung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften ist die Samtgemeinde Isenbüttel alljährlich nach Ende der Frostperiode verpflichtet, eine Überprüfung der Standsicherheit aller Grabsteine auf den kommunalen Friedhöfen der Samtgemeinde Isenbüttel durchzuführen. Die Grabsteine sind auf versteckte Mängel zu überprüfen. Wird hierbei eine unmittelbare Gefahr festgestellt, ist der Grabnutzungsberechtigte zu informieren und zur Abstellung der Gefahr aufzufordern. In besonders gefährlichen Fällen ist der Friedhofsträger zu besonderen Maßnahmen verpflichtet (Gefahrenbereich absperren, Stein sichern oder den Stein umlegen).

Die Standfestigkeitsüberprüfung wird voraussichtlich in dem Zeitraum vom **15.04.2024 bis zum 19.04.2024** von der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel vorgenommen. Die Prüfung muss nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Dazu wird der Grabstein mit einer Druckkraft von 300 Newton (30 kg) belastet. Bei dieser Prüfung darf er keinerlei Schwankungen aufweisen. Die Standsicherheit der Grabsteine wird mit einem speziell dafür vorgesehenen Prüfgerät erfolgen.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass nach einschlägiger Rechtsprechung der Grabnutzungsberechtigte in erster Linie für die Standsicherheit verantwortlich ist, während den Friedhofsträger insoweit lediglich eine Überwachungspflicht trifft. Daher bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger, ihre Gräber in regelmäßigen Abständen selbst auf versteckte Mängel zu überprüfen, da Frost, starke Regenfälle, Senkungen durch Hohlräume, eindringende Wurzeln oder frisch ausgehobene Gräber in der Nachbarschaft erfahrungsgemäß die Standsicherheit erheblich beeinträchtigen können. Bei festgestellten Mängeln ist umgehend eine Fachfirma zu beauftragen.

Die Friedhofsverwaltung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH

Haushaltssatzung

der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.306.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.999.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.182.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.665.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	125.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.720.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.307.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.385.400 Euro

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 915.000 Euro festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

§6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 50.000 € festgesetzt.

Calberlah, den 22.02.2024

Goltermann

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.03. bis einschl. 25.03.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 13.03.2024

Goltermann
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL

F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
